



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

S., L.: Das juristische Studium.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ostrazismus, Verbannung, was von einem Apostel der Freiheit gar nicht schön war und nicht viel helfen würde, da es die Unzufriedenheit mit der Republik nicht auch verbannen könnte und das Rezept, nach dem man sie für sich benutzen kann, jetzt veröffentlicht ist und jedem rührigen und kecken Streber zum Gebrauch vorliegt. Boulanger ist jetzt in der Kammer erschienen, aber wohl nur, um in einer großen Rede, weit sichtbar und hörbar, seinen Protest gegen den jetzigen Stand der Dinge zu wiederholen, nicht um mit den opportunistischen und radikalen Handwerksrednern zu turniren und parlamentarische Vorberer zu pflücken. Er wird „sich nicht in eine Partei einbrigadiren lassen,“ natürlich nicht; denn das verpflichtet auf ein Programm, welches nicht das seinige, d. h. sein Vorteil ist, das hemmt, schränkt ein und bindet die Hände. Seine Rolle muß außerhalb der gesetzlichen Schranken spielen; wie Napoleon der Dritte, dem er in mancherlei Beziehungen nachtritt, wird er möglichst „außerhalb der Legalität bleiben, um zum Rechte zurückzukehren“ — etwas dunkel, aber doch deutlich.

Und wenn er sein Ziel erreicht hat, was haben wir Deutschen von ihm zu erwarten? Den Revanchekrieg? Er erklärte, er sei der Friede. Napoleon-Badinguet sagte das von sich ebenfalls. Wibholde machten aus seinem Worte: L'Empire c'est la paix das fragende Wortspiel: L'Empire est-il la paix ou l'épée? Wir antworten, wenn dies auf den im Innern Frankreichs siegreichen Boulangerismus angewendet wird, getrost mit Bismarcks Scherzworte: Farcimen aut farcimentum. Er komme heran oder nicht. Im erstern Falle soll er mit Gottes Hilfe erfahren, daß wir keine Franzosen sind, bei denen so leicht und wohlfeil Karriere zu machen und Ruhm zu gewinnen ist.



Das juristische Studium.



Es ist in letzter Zeit so viel über das juristische Studium gesprochen und geschrieben worden, daß es fast überflüssig erscheint, hierzu noch irgend einen neuen Beitrag zu bringen, da es den Umfang des an sich schon reichen Stoffes nur nutzlos vergrößern würde. In der That würde ich mich auch kaum zu neuen Erörterungen des Gegenstandes entschlossen haben, wenn ich nicht aus den bisher gemachten Vorschlägen die Überzeugung gewonnen hätte, daß die Mehrzahl derselben die Hebel zu einer Reform an einer verkehrten Stelle ansetzen will. In den meisten Fällen geht man nämlich von dem Unfleiß der Studirenden aus, und diesen Unfleiß meint man nun durch Zwangsmaßregeln jeder Art brechen zu

müssen, gleichviel ob mittelbar durch Einschaltung einer Zwischenprüfung, durch Erschwerung der Referendarprüfung oder unmittelbar durch Beaufsichtigung des Kollegienbesuchs u. dergl. m. Ja noch vor kurzer Zeit konnte man am schwarzen Brett der Universität zu Königsberg eine Beschwerde der dortigen Professoren über den Unfleiß der Jurastudirenden finden, worin sie schließlich drohten, demnächst zu Zwangsmaßregeln greifen zu müssen, wenn nicht ein baldiger Umschwung eintrete. Ob aber der Unfleiß der Juristen wirklich so sehr vor dem der übrigen Studenten hervorrage, was doch erst noch des Beweises bedürfte; worin ferner die Gründe dieses vermeintlichen Unfleißes zu suchen seien, ob in dem bösen Willen der Studirenden selber oder in sonstigen Umständen; ob es endlich nicht doch noch andre, würdigere Mittel gebe, um eine Änderung herbeizuführen: alles das bedürfte doch erst noch reiflicher Überlegung, bevor man ohne weiteres den Stab über die Juristen bricht.

Unter den Abiturienten, die zu unsern Universitäten herbeieilen, um dort Jura zu studiren, lassen sich im großen und ganzen drei Gruppen unterscheiden. Da sind zunächst diejenigen, die, wie man zu sagen pflegt, sich „Studirens halber“ in den Universitätsstädten aufhalten. Die Eltern wünschen, daß ihre Söhne längere Zeit in größern Städten weilen, theils um nach der langen Schulzeit einmal aufatmen und das Leben genießen zu können, theils auch um hier einen weitem Blick für das Leben und die menschlichen Verhältnisse zu bekommen, damit sie dann heimkehren und entweder in das eigne väterliche Geschäft eintreten oder sonstwie praktisch thätig werden. Wo böte sich für diese Zwecke wohl mehr Gelegenheit als in unsern Universitätsstädten, wenigstens in den größern! Man schickt also den Sohn auf die Universität. Aber was soll er denn studiren? Medizin, Theologie, Philologie wird er nur sehr selten wählen. Meist wird er sich als Student der Rechte inskribiren lassen, denn wenn irgendwo, so kann er hier noch am ehesten etwas für das praktische Leben, in das er ja doch später wieder eintreten will, gewinnen — wenigstens meint dies der Vater. In Wirklichkeit wird er natürlich von diesem Studium ebenso wenig wie von irgend einem andern haben, da er kaum einmal ins Kolleg kommen wird. Belegt muß er ja doch wenigstens eine private Vorlesung haben; das ist aber auch alles. Und wer wollte es ihm auch verdenken, wenn er die Vorlesungen versäumt? Er will ja gar keine Prüfung machen. Sein einziger Zweck ist nur, sich zu „amüsiren.“ Damit aber das Ganze doch einen Namen habe, läßt er sich als Student immatrikuliren. Das Studium soll ja nur eine Maske sein.

Eine zweite Gruppe bilden diejenigen, welche zwar die juristische Laufbahn weiter verfolgen und auch einmal ihre Prüfung bestehen wollen, aber vorläufig auf einige Semester einzig und allein ihrem Vergnügen zu leben wünschen. Diese Gruppe wird unter den Juristen besonders zahlreich vertreten sein; denn wenn irgend ein Studium, so erfordert gerade das juristische Vermögen, viel

Vermögen. Wem nun gute „Wechsel“ zu Gebote stehen, wer außerdem die Absicht hat, einige Semester zuzulegen — und dies dürfte wohl stets der Fall sein —, wer das kann und will, dem kann man es doch nicht so übel nehmen, wenn er anfangs, anstatt ins Kolleg zu gehen, daran vorbei, etwa zur Stammkneipe wandert. Will er später seine Prüfungen bestehen, so wird er so gut wie jeder andre arbeiten müssen, nur daß ihm die Arbeit, da sie ihm völlig ungewohnt ist, vielleicht saurer werden wird als andern.

Die dritte Gruppe endlich besteht aus denjenigen, welche sich nicht nur als stud. jur. einschreiben lassen, sondern es auch wirklich sein wollen. Der eine hat daheim den Richter und Staatsanwalt öfter reden hören, er hat ein tieferes Interesse an diesem Berufe gewonnen und folgt nun seiner Neigung; bei dem andern ist es das Verwaltungsfach, das ihn fesselt; ein dritter endlich will die rein wissenschaftliche Laufbahn verfolgen. Aber was er auch wähle, jedenfalls ist der junge Student dieser Gruppe entschlossen, zu arbeiten, und zwar gleich von vornherein zu arbeiten.

Dies sind also die drei Gruppen, die sich mehr oder minder scharf von einander abge sondert unter den Juristen erkennen lassen. Alle drei Gruppen lassen sich in die Listen als stud. jur. eintragen; alle drei Gruppen belegen in ihren Testirbüchern Kollegien, viel oder wenig. Die Zahl der Eingzeichneten ist also groß genug, verhältnismäßig gering dagegen die Zahl derer, welche wirklich die Kollegien besuchen. Und der Grund hierfür? Natürlich nur der offenbare Unfleiß der Studirenden, wird es in den meisten Fällen heißen. Daß man jene drei Gruppen streng von einander scheiden muß, daß von jenen Gruppen die erste gar nicht, die zweite fast gar nicht (wenigstens für die ersten Semester) das Kolleg besuchen will noch kann, daß also nur die dritte Gruppe die Zahl der wirklichen Jurastudirenden enthält, wird gar nicht beachtet. Aber erst wenn man dies berücksichtigt, wird man sich ein richtiges Urteil über Fleiß oder Unfleiß der Juristen bilden können, wird man finden, daß die Juristen durchaus nicht so weit hinter den Studirenden anderer Fakultäten zurückstehen.

Begleiten wir einmal den jungen Juristen der dritten Gruppe — und nur diese kommt in Frage — auf die Universität, um die Schwierigkeiten näher kennen zu lernen, die sich ihm entgegenstellen. Schon der erste Eindruck, den der junge Student von unsern Universitätseinrichtungen empfängt, wird nur zu oft ein ungünstiger sein. Bekanntlich beginnen bei uns die Semester am 15. April und am 15. Oktober. Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man glauben wollte, daß nun wirklich die Vorlesungen schon gehalten würden. Das ist ja nur der „offizielle“ Anfang. In Wirklichkeit beginnt das Semester in der Regel erst vierzehn Tage später. Genau derselbe Unfug — denn anders kann man es doch nicht nennen — wird am Schlusse des Semesters getrieben, es wird vierzehn Tage vor dem „offiziellen“ Schlusse geschlossen. Es gehen also von dem an sich schon kurzen Semester mindestens noch vier Wochen ab.

Bedenkt man dann noch, daß die Pfingst- und Weihnachtsferien auch nicht von allzu kurzer Dauer zu sein pflegen, so kann man sich ungefähr vorstellen, wie lang das „eigentliche“ Semester ist. Man denke, sechs bis sieben Monate Ferien!

Nun wirft man freilich ein, daß der Student gerade in den Ferien am meisten arbeiten solle und müsse. Ganz recht; nur möchte ich mir da die bescheidne Zwischenfrage erlauben: Glaubt man denn wirklich, daß ein erstes, zweites, drittes Semester in den Ferien so außerordentlich viel schaffen wird? Wer selber Student gewesen ist, wird sich diese Frage am besten beantworten können. Es mag noch etwas andres sein, wenn der Student in einer Universitätsstadt wohnt. Da bietet ihm die Bibliothek Schätze genug, die ihn zu fesseln vermögen. Man nehme aber einen Studenten an, der nicht dort wohnt. Wie steht es da? Seine Lehrbücher wird er wohl in den meisten Fällen haben, aber deren Zahl ist doch wahrhaftig nicht so groß für die ersten Semester. Ist da ein Wunder, wenn der Student, das heißt der wirklich strebsame, die langen Ferien schließlich als eine Last, eine drückende Last empfindet? Mir hat so mancher Student versichert, daß er sich jedesmal freue, wenn die Ferien wieder ein Ende nähmen. Nun beachte man aber, welche Gefahren diese langen Ferien für den jungen Studenten mit sich bringen. Wenn man den Studenten — und dies gilt nicht bloß von dem Juristen, sondern von allen Studenten — zum Müßiggange förmlich zwingt, darf man sich da wundern, wenn gerade unter den Studenten so viele an sich tüchtige Kräfte für immer verloren gehen? Sehen kann man dies ja oft genug, wenn man nur will. Man unterschätzt die Gefahren, die sich aus solchen Zuständen notgedrungen ergeben müssen, meines Erachtens noch immer viel zu sehr. Nicht zum Müßiggange, sondern zur Arbeit sollen unsre Studenten herangezogen werden, um dereinst selber einmal ihren Mitmenschen ein leuchtendes Vorbild zu sein. Damit sie dies aber werden können, gehe man ihnen mit gutem Beispiel voran. Darum fort mit diesem „offiziellen“ und mit diesem „eigentlichen“ Beginn des Semesters! Ein fest bestimmter Tag sei für alle Universitäten maßgebend! Schande genug, daß an unsern wichtigsten Bildungsstätten bisher solche Lässigkeit herrschen durfte! Wenn in den obern Kreisen jede Spur von Sinn für Pünktlichkeit und Ordnung fehlt, wie kann man eine solche bei den untern Ständen erwarten?

Doch die vierzehn Tage Wartezeit nehmen ja auch einmal ein Ende, und der Jurist muß nun zunächst an die Vorlesungen denken, die zu belegen sind. Aber da beginnen nun erst die eigentlichen Schwierigkeiten für ihn. Kein Student ist bei der Auswahl der zu hörenden Vorlesungen schlechter daran als der junge Jurist, denn keinem Studenten ist das Gebiet seines Studiums so sehr ein unbekanntes Land, wie gerade ihm. Der Theolog, der Philolog, der Historiker, der Mediziner, der Botaniker u. s. w., sie alle sind schon auf der

Schule mit dem betreffenden Fache mehr oder minder vertraut gemacht worden. Nicht so der Jurist, und das ist ein Punkt, der bei einer Beurteilung der Studirenden dieser Fakultät wohl zu beachten ist! Schon die Wahl seiner Vorlesungen an sich fällt dem Juristen weit schwerer als dem Studirenden irgend einer andern Fakultät. Leider giebt es auf unsern deutschen Universitäten — zum Glück nicht auf allen, da einige allerdings eine rühmliche Ausnahme bilden — keine gedruckten Anleitungen zur Auswahl der zu belegenden Vorlesungen, geordnet nach den einzelnen Semestern. Und doch würde daraus ein unberechenbarer Nutzen entspringen, denn dann würden jene Klagen verstummen, die man jetzt so oft hören muß: Hätte mir nur jemand gesagt, was ich in dem ersten Semester belegen sollte! Seine Professoren wagt der eben von der Schule gekommene meist noch nicht zu fragen. Er wendet sich also an seine Kommilitonen. Und wie verschieden sind da die Ansichten, die er hört! Was der eine empfiehlt, verwirft der andre; nur selten wird er übereinstimmende Ansichten hören.

Hat der junge Jurist die für ihn passenden Vorlesungen endlich gefunden — in den meisten Fällen dürften dies, wenigstens nach dem jetzigen Gebrauche, römisches Recht und römische Rechtsgeschichte, an größern Universitäten auch noch deutsche Rechtsgeschichte sein, falls sie gerade gelesen wird —, hat er also diese Vorlesungen belegt, so kommen neue Schwierigkeiten. Da hört er von dem Gesetze der zwölf Tafeln, von ihrer Entstehung, ihrem Wirken u. s. w.; er hört von Scheinmanipulationen der alten Römer, die ihm ebenso umständlich wie unnötig erscheinen, und die vielleicht nur deshalb interessant sind, weil sie vor ein paar Jahrtausenden in Übung waren; er hört ferner von dem römischen *servus* und der römischen *ancilla*, einer Sache, die für unsre Zeit, welche keine *servi* kennt, auch nicht sehr wichtig erscheint: kurz und gut, er, der sich gefreut hat, die Schule verlassen zu haben und sich nun endlich mit praktischeren Sachen zu beschäftigen wünscht, oder doch erwartet hatte, Kenntnisse zu erwerben, die er nachher auch wirklich im Leben verwerten könnte, sieht sich jetzt plötzlich zu einem Studium verurteilt, das noch viel trockner ist, als es irgend ein Fach auf der Schule sein konnte.

Es kommt aber noch eins hinzu, das ist die Art und Weise des Vortrages des Dozenten. Es ist eine eigne Sache, gründlich wissenschaftlich und doch auch wieder fesselnd vorzutragen, sodaß der junge Student, der ohnehin mit dieser Art des Vortrages völlig unbekannt ist, nicht ermüdet. Es kann jemand ein recht tüchtiger Gelehrter sein und doch keinen guten Vortrag haben. Auch dies ist sehr mit in Betracht zu ziehen, und darum meine ich auch, daß wenigstens an den größern und bedeutendern Universitäten außer den wissenschaftlichen Autoritäten auch noch mindestens ein guter Dozent, der die Stoffe leicht und faßlich vorzutragen versteht, anzustellen sei. Auch ließe sich hier vielleicht ein Wörtchen über das Alter der einzelnen Professoren sagen und über Aufstellung

einer gewissen Altersgrenze, bei deren Erreichung die Versetzung derselben in den Ruhestand zulässig sein müßte, wenn sie auch nicht unbedingt schon erfolgen müßt.

Aber kehren wir zu unserm jungen Juristen zurück. Im zweiten und dritten Semester hat er die Pandekten zu hören, wiederum ein Stoff, der zwar höchst interessant gemacht werden kann, bei dem es aber auch wieder ganz auf die Beschaffenheit des Vortrages ankommt, wenn er fesseln soll. Kurz, während der ersten zwei oder drei Semester muß sich der Jurist förmlich hindurcharbeiten durch den gesamten Rechtsstoff, um einen Überblick zu bekommen und so zu erfahren, weshalb das Studium des römischen Rechtes vielleicht doch nötiger war, als er dachte. Sich aber zwei bis drei Semester durch das römische Recht hindurchzuarbeiten, um zu einem klaren Verständnis des Ganzen zu gelangen, ist keine Kleinigkeit, und gar mancher sonst tüchtige Student wannt oder fällt dabei.

Zu diesem ihm vorläufig noch höchst langweilig erscheinenden Studium des römischen Rechtes gesellt sich aber noch eine zweite größere Gefahr von außen her: der plötzliche Wechsel der Verhältnisse. Noch vor wenigen Wochen war der jetzige Student auf der Schule, war er unter der strengen Aufsicht und Zucht seiner Lehrer. So gebunden er damals war, so ungebunden ist er jetzt. Gewiß, der Student ist kein Kind mehr, er ist erwachsen und kann selbstständig seinen Weg gehen. Aber die plötzliche Freiheit hat doch auch ihre großen Gefahren. Der Übergang ist zu unvermittelt. Der junge Jurist sieht Kommilitonen genug, die zwar auch einmal ihre Prüfungen bestehen wollen, aber doch nie ein Kolleg besuchen, während er selber sich bewußt ist, redlich seine Pflicht zu thun. Dennoch sieht er keinen Unterschied zwischen jenen und sich. Sie sind beide, besonders auf größern Universitäten, den Professoren völlig unbekannt; keiner hat vor dem andern irgend welchen Vorzug; keiner hat irgend wie bessere Aussichten bei dem Dozenten. Mit andern Worten: der junge Student sehnt sich nach irgend welcher Anerkennung seines Strebens und findet keine; er fühlt sich unbefriedigt, denn noch zu frisch haftet jene Zeit in seinem Gedächtnis, wo er ganz unter den Augen des Lehrers arbeitete. Daß er nach drei Jahren vielleicht besser dastehen wird als jener, ist für ihn vorläufig noch ein ziemlich geringer Trost, zumal da es nachher bei der Prüfung nach unsern jetzigen Einrichtungen oft genug auf den günstigen Zufall ankommt trotz alles Strebens. Weil er sich dies aber sagt, wird er, der ohnehin durch den vorläufig noch so wenig interessanten Stoff entmutigt worden ist, nur umso leichter im Eifer nachlassen. Er ist keineswegs absichtlich von vornherein nachlässig gewesen; wenn er es wirklich wird, so wird er es durch die Umstände, die zusammenwirken.

Um dem jungen Juristen gleich von vornherein mehr Interesse an seinem Studium einzuflößen, hat man vorgeschlagen, jene römisch-rechtlichen Vorlesungen

zunächst ruhen zu lassen und an ihre Stelle lieber Vorlesungen über Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Nationalökonomie, vielleicht auch Strafrecht zu setzen. Das mag ganz gut und schön sein, nur löst man nicht damit die eigentlichen Schwierigkeiten. Man flieht die Gefahr wohl zunächst, umso schlimmer wird sie aber nachher sein. Oder meint man, daß der Jurist, nachdem er im ersten Semester diese interessanten Vorlesungen gehört hat, hinterher etwa mehr Neigung für ein Studium des römischen Rechtes haben werde? Im Gegenteil! Gerade durch den Gegensatz zwischen dem Heute und dem Einst wird der Student sich erst von dem römischen Rechte recht abgestoßen fühlen. Will man doch einmal beim römischen Rechte und bei den Pandekten bleiben — und das letztere Studium wird selbst nach Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn auch vielleicht etwas eingeschränkt, aber doch beibehalten werden müssen —, so muß man in der Lehrmethode Änderungen eintreten lassen, und da wäre denn mein Vorschlag folgender.

Was zunächst die Institutionen des römischen Rechtes betrifft, so sollte man da weit mehr, als es bisher geschehen ist, die geschichtliche Seite hervorheben. Die Geschichte wird stets mehr fesseln als die rein dogmatische, namentlich den jungen Anfänger nur zu leicht ermüdende Darstellung. Allerdings würden dann die Institutionen mehr oder minder in der Rechtsgeschichte aufgehen müssen. Man würde also die Vorlesung vielleicht um eine bis zwei Stunden ausdehnen müssen, dann aber auch eben durch jene innige Verschmelzung der Stoffe weit anziehender machen. Sehen wir das Recht eines Volkes sich langsam vor unsern geistigen Augen entwickeln, sehen wir, wie Stein auf Stein zu diesem Bau zusammengefügt wird, so wird eine solche Darstellung sicherlich fesseln.

Bei den Pandekten wird sich kaum überall Gewicht auf eine geschichtliche Darstellung legen lassen. Hier bedarf es aber auch gar nicht der Geschichte. Wo man einen Stoff vor sich hat, der noch heute von der größten Wichtigkeit ist, noch heute seine Geltung für einzelne Teile des Landes hat, da wird der Hörer schon an und für sich Interesse für die Sache an den Tag legen. Dieses Interesse darf nur nicht durch eine zu trockene Darstellung erstickt werden. Reine Dogmatik darf man auch hier nicht geben. „Greift nur hinein ins volle Menschenleben“ — diesen Rat kann man hier nicht genug beherzigen. Das juristische Studium ist ein praktisches Studium. Darum gebe man dem Studenten schon früh Gelegenheit, sich mit praktischen Fällen — natürlich nur, soweit sie sich zu der betreffenden Vorlesung eignen würden — vertraut zu machen. Vor allen Dingen heißt es durch Beispiele die Sache erläutern. Diese Beispiele müssen dem täglichen Leben entnommen werden, dürfen aber andererseits auch wieder nicht banal werden. Wenn Tag für Tag die unglückselige Kaze des Nachbarn oder der Hund meines Gegenüber herhalten muß, um mit deren Hilfe alle möglichen und unmöglichen Beispiele zu geben, da können freilich alle Beispiele nichts nützen. Aber mache man den Versuch und knüpfe an eben aus-

gefochtene Prozesse, an schwebende Tagesfragen an, und der Erfolg wird nicht ausbleiben. Noch vor kurzem erklärte mir ein Student, seine schönsten Vorlesungen seien die Pandekten gewesen. Warum? Einzig und allein aus dem Grunde, weil er die Pandekten sozusagen in praxi gehört hatte.

Doch woraus soll man entnehmen, daß der junge Jurist nun auch wirklich arbeite und seine Pflicht erfülle? Nirgends ist die Kontrolle so schwer wie hier, ja sie ist auf größern Universitäten geradezu undurchführbar. Da hat man nun manche Vorschläge gemacht. Die einen wollen Einführung einer Zwischenprüfung, andre dringen auf Verschärfung der Referendarprüfung, andre wollen wieder etwas andres. Was die Prüfungen, so wie sie bei uns abgehalten werden, betrifft, so halte ich sie für alles andre als für unbedingt richtige Wertmesser der Fähigkeiten der einzelnen Studenten. Meiner Ansicht nach ist es geradezu eine Unmöglichkeit, einem Studenten auf Grund einer kaum einstündigen Prüfung das Zeugnis der Reife zu geben. Man wird sagen, umso wichtiger sei für die Beurteilung des Studenten seine schriftliche Prüfungsarbeit. Ich halte aber auch diese nur für ein sehr unsicheres Auskunftsmittel. Der Jurist kann sich im allgemeinen das Fach wählen, aus dem er die Aufgabe zu haben wünscht, und hat sechs Wochen Zeit zur Bearbeitung. Nun thut aber gerade hier bei der Wahl der Aufgabe der Zufall sehr viel. Selbst der Beste kann da leicht eine Arbeit bekommen, die er trotz aller Bemühungen nicht recht befriedigend zu lösen vermag. Außerdem läßt eine Frist von sechs Wochen kaum eine eingehendere Bearbeitung zu. Dennoch möchte ich hier nicht zu Änderungen raten, da zu einer gründlicheren Arbeit mindestens sechs Monate gehören würden. Ich möchte einen andern Vorschlag machen, durch den man nicht nur für die Prüfung ein wichtiges Hilfsmittel bekäme, sondern auch zugleich die beste Kontrolle gewänne über Fleiß oder Unfleiß in den Studienjahren. Ich meine nämlich, das sicherste Hilfsmittel sei, mehr schriftliche Arbeiten von dem Studenten zur Prüfung zu fordern. Doch müßten diese Arbeiten nicht erst zur Prüfung zu machen sein, sondern schon früher. Am Schlusse jedes Semesters müßte sich der Student ein Fach aus den eben gehörten Vorlesungen auswählen, um hieraus die Aufgabe zu einer schriftlichen Arbeit zu erhalten. Anzufertigen wäre diese Arbeit dann in den Ferien selber und am Schlusse derselben auf der Quästur der zuletzt besuchten Universität niederzulegen. Hat dann der Student seine Studienzeit beendet und will seine Referendarprüfung machen, so müßten dann von jeder der Universitäten, die er besucht hat, die schriftlichen Arbeiten zuvor eingeschickt werden. Natürlich müßte auf dem Titelblatte jeder Arbeit die Versicherung an Eidesstatt abgegeben werden, daß der Betreffende die Arbeit durchaus selbständig angefertigt habe. Hierdurch würde man erstens erlangen, daß der Student schon im ersten Semester mittelbar genötigt würde, zu arbeiten. Zweitens hätte der Student auch während der Ferien Beschäftigung. Drittens würde dadurch dem Treiben der oben geschilderten beiden ersten Gruppen

in kürzester Zeit gesteuert und sie würden genötigt werden, entweder ebenfalls zu arbeiten oder die Universitäten zu verlassen, was für diese sowie für die gesamte Studentenschaft kein Schade sein würde. Viertens würden dadurch wirklich tüchtige Kräfte herangebildet werden und so dem Staate selber der größte Vorteil erwachsen. Endlich aber würde dadurch bei der Referendarprüfung ein weit gerechterer und zuverlässigerer Maßstab dafür gegeben werden, ob der Betreffende seine Pflicht gethan hat oder nicht. Nach unsern jetzigen Einrichtungen hat der, welcher fünf Semester nichts thut und dann im sechsten sich „einpaufen“ läßt, dieselben Aussichten wie der, welcher die ganze Zeit hindurch treu gearbeitet hat; wenigstens wird man sich hiernach gar nicht weiter richten, sondern einzig und allein nach der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung, in der sich der Dreistere, aber Untüchtigere oft viel vorteilhafter zeigt als der Stillere, aber Fleißigere.

Vielleicht wird man mir einwerfen, daß dies ja doch auch ein Zwang sei und den Studenten noch weit mehr binde als eine Zwischenprüfung. Ein gewisser Zwang würde allerdings vorliegen, das läßt sich nicht leugnen. Aber dieser Zwang trafe den Studenten lange nicht so hart wie die Einführung einer Zwischenprüfung. Während des Semesters selbst würde dem Studenten ja möglichste Freiheit gewährt. Am Schlusse des Semesters soll er frei nach eigenem Belieben ein Fach von den gehörten Vorlesungen wählen, das ihm am meisten Interesse eingefloßt hat. Während der Ferien aber bleibt ihm genug freie Zeit, um eine solche Arbeit zu machen. Der Zwang wäre also doch nur ein sehr milder. Dadurch aber, daß man den Studenten von vornherein nötigt, tüchtig zu arbeiten, kann seine Ausbildung doch nur gewinnen. Durch eingehendere Beschäftigung aber mit einem von ihm selbst gewählten Stoffe würde auch zugleich ein tieferes Interesse dafür erwachsen, sodaß sich der Student auch noch später, wenn er selbständig geworden ist, aus eigenem Antriebe, eigener Neigung diesen ihm liebgewordenen Studien hingeben würde. Außerdem bedente man, daß es dem Studenten doch nur förderlich sein kann, durch schriftliche Arbeiten eine gewisse Gewandtheit im Disponiren und der ganzen Behandlung eines Stoffes zu erlangen.

So viel ich weiß, ist ein Vorschlag wie dieser bei Erörterung der Frage über das juristische Studium bisher noch nicht gemacht worden. Ich möchte ihn daher hiermit der Beachtung weiterer Kreise empfohlen haben.

£. S.

